

TE Vwgh Beschluss 2025/10/16 Ra 2025/02/0178

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 16.10.2025

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

B-VG Art130 Abs1 Z2

B-VG Art133 Abs4

VwGG §28 Abs3

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §9 Abs1 Z2

VwGVG 2014 §9 Abs4

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 133 heute
 2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 28 heute
2. VwGG § 28 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. VwGG § 28 gültig von 01.01.2017 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 28 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 28 gültig von 01.07.2008 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 28 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 28 gültig von 01.01.1991 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
8. VwGG § 28 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Vizepräsidentin Mag. Dr. Maurer-Kober und den Hofrat Mag. Straßegger sowie die Hofrätin Dr. Koprivnikar als Richterinnen und Richter, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Janitsch, über die Revision des J M, vertreten durch Forsthuber & Partner Rechtsanwälte in Baden, gegen den Beschluss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 13. August 2025, LVwG-M-26/004-2025, betreffend Zurückweisung einer Maßnahmenbeschwerde iA Abnahme von Tieren nach dem TSchG (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen; mitbeteiligte Partei: Tierschutzombudsperson des Landes Niederösterreich Dr. Lucia Giefing), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Der Revisionswerber erhob gemeinsam mit einer weiteren Person (Zweitbeschwerdeführerin) eine Maßnahmenbeschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht), das die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin zurückwies und dem Revisionswerber gemäß § 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG die Verbesserung der Beschwerde binnen zwei Wochen durch Bezeichnung des Organs, welches die Maßnahme gesetzt habe, auftrug. Der Revisionswerber erhob gemeinsam mit einer weiteren Person (Zweitbeschwerdeführerin) eine Maßnahmenbeschwerde vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich (Verwaltungsgericht), das die Beschwerde der Zweitbeschwerdeführerin zurückwies und dem Revisionswerber gemäß Paragraph 17, VwGVG in Verbindung mit Paragraph 13, Absatz 3, AVG die Verbesserung der Beschwerde binnen zwei Wochen durch Bezeichnung des Organs, welches die Maßnahme gesetzt habe, auftrug.

2

Mit Beschluss vom 13. August 2025 wies das Verwaltungsgericht auch die Beschwerde des Revisionswerbers zurück und sprach aus, dass dagegen eine Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 und 9 B-VG nicht zulässig sei. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass der am 16. Juni 2025 eingebrachte Schriftsatz nach dem objektiven Erklärungswert nur von der Zweitbeschwerdeführerin erstattet worden sei und daher nicht als Verbesserung des Revisionswerbers angesehen werden könne. Darüber hinaus sei auch in diesem Schriftsatz wiederum kein konkretes Organ benannt, das

die angefochtene Maßnahme gesetzt habe. Ebenso wenig ergebe sich aus dem Schriftsatz ein nachvollziehbarer Grund, wonach dem Revisionswerber eine solche Bezeichnung nicht zumutbar wäre. Rechtlich stützte sich das Verwaltungsgericht auf die Bestimmungen der §§ 9 Abs. 4 und 17 VwGVG iVm § 13 Abs. 3 AVG. Mit Beschluss vom 13. August 2025 wies das Verwaltungsgericht auch die Beschwerde des Revisionswerbers zurück und sprach aus, dass dagegen eine Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4 und 9 B-VG nicht zulässig sei. Begründend führte das Verwaltungsgericht aus, dass der am 16. Juni 2025 eingebrachte Schriftsatz nach dem objektiven Erklärungswert nur von der Zweitbeschwerdeführerin erstattet worden sei und daher nicht als Verbesserung des Revisionswerbers angesehen werden könne. Darüber hinaus sei auch in diesem Schriftsatz wiederum kein konkretes Organ benannt, das die angefochtene Maßnahme gesetzt habe. Ebenso wenig ergebe sich aus dem Schriftsatz ein nachvollziehbarer Grund, wonach dem Revisionswerber eine solche Bezeichnung nicht zumutbar wäre. Rechtlich stützte sich das Verwaltungsgericht auf die Bestimmungen der Paragraphen 9, Absatz 4 und 17 VwGVG in Verbindung mit , Paragraph 13, Absatz 3, AVG.

3

Gegen diesen Beschluss richtet sich die vorliegende Revision.

4

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Art. 133 Abs. 4 B-VG sinngemäß anzuwenden (Art. 133 Abs. 9 B-VG). Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Auf Beschlüsse der Verwaltungsgerichte ist Artikel 133, Absatz 4, B-VG sinngemäß anzuwenden (Artikel 133, Absatz 9, B-VG).

5

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegen der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

6

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision gesondert vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

7

Der Revisionswerber erachtet seine Revision deshalb als zulässig, weil das Verwaltungsgericht für die Zurechnung des Schriftsatzes vom 16. Juni 2025 außer Acht gelassen habe, dass auf dem ERV-Deckblatt die Daten mit der korrekten Parteienbezeichnung des Revisionswerbers angeführt seien und dass sich aus dem Inhalt des Schriftsatzes ergebe, dass nur er die Verbesserung eingebracht haben könne. Allein deshalb liege ein ergänzungsbedürftiger Sachverhalt vor.

8

Dieses Vorbringen betrifft lediglich die für die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde zuerst herangezogene Begründung, dass der Verbesserungsschriftsatz nicht vom Revisionswerber stammt. Darüber hinaus stützte das Verwaltungsgericht den angefochtenen Beschluss aber auch auf die unzureichende Behebung des Mangels der

konkreten Bezeichnung des Organs, das die bekämpfte Maßnahme setzte. Schon deshalb hängt die Revision nicht von der vorgetragenen Zulässigkeitsbegründung ab. Gemäß § 9 Abs. 4 VwGVG tritt bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat. Das Verwaltungsgericht beanstandete somit auch das Fehlen einer nach § 9 Abs. 1 Z 2 iVm Abs. 4 VwGVG erforderlichen Angabe in der Maßnahmenbeschwerde. Daher beruht der angefochtene Beschluss auf einer tragfähigen weiteren Begründung, die von den Ausführungen in der Revision zu ihrer Zulässigkeit nicht berührt wird. Dieses Vorbringen betrifft lediglich die für die Zurückweisung der Maßnahmenbeschwerde zuerst herangezogene Begründung, dass der Verbesserungsschriftsatz nicht vom Revisionswerber stammt. Darüber hinaus stützte das Verwaltungsgericht den angefochtenen Beschluss aber auch auf die unzureichende Behebung des Mangels der konkreten Bezeichnung des Organs, das die bekämpfte Maßnahme setzte. Schon deshalb hängt die Revision nicht von der vorgetragenen Zulässigkeitsbegründung ab. Gemäß Paragraph 9, Absatz 4, VwGVG tritt bei Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer 2, B-VG an die Stelle der Bezeichnung der belangten Behörde, soweit dies zumutbar ist, eine Angabe darüber, welches Organ die Maßnahme gesetzt hat. Das Verwaltungsgericht beanstandete somit auch das Fehlen einer nach Paragraph 9, Absatz eins, Ziffer 2, in Verbindung mit , Absatz 4, VwGVG erforderlichen Angabe in der Maßnahmenbeschwerde. Daher beruht der angefochtene Beschluss auf einer tragfähigen weiteren Begründung, die von den Ausführungen in der Revision zu ihrer Zulässigkeit nicht berührt wird.

9

Soweit in der Revision im Abschnitt „II. Zum Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG und 25a VwGG“ Anträge auf Richtigstellung der Parteienbezeichnung und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jeweils samt Begründung enthalten sind, handelt es sich dabei offensichtlich um die Wiedergabe des in der Revision genannten Schriftsatzes des Revisionswerbers vom 27. August 2025 an das Verwaltungsgericht. Soweit in der Revision im Abschnitt „II. Zum Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG und 25a VwGG“ Anträge auf Richtigstellung der Parteienbezeichnung und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand jeweils samt Begründung enthalten sind, handelt es sich dabei offensichtlich um die Wiedergabe des in der Revision genannten Schriftsatzes des Revisionswerbers vom 27. August 2025 an das Verwaltungsgericht.

10

Nach ständiger Judikatur ist für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes stets die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung maßgeblich (vgl. VwGH 21.4.2015, Ra 2014/09/0040, mwN). Die Revision hängt deshalb von den erst nach Erlassung des angefochtenen Beschlusses gestellten Anträgen an das Verwaltungsgericht nicht ab. Nach ständiger Judikatur ist für die Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes stets die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Erlassung der angefochtenen Entscheidung maßgeblich vergleiche , VwGH 21.4.2015, Ra 2014/09/0040, mwN). Die Revision hängt deshalb von den erst nach Erlassung des angefochtenen Beschlusses gestellten Anträgen an das Verwaltungsgericht nicht ab.

11

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher zurückzuweisen.

Wien, am 16. Oktober 2025

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2025:RA2025020178.L00

Im RIS seit

11.11.2025

Zuletzt aktualisiert am

11.11.2025

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at